Vossische Zeitung 7. III. 1917 143

Bekanntmachung.

Meldung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Auf Grund der seitens des Oberkommandos in den Marken bekanntgemachten Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium — Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A. — werden für den Bezirk der Stadt Berlin die folgenden

Ausführungsbestimmungen

erlassen.

I. Bestandsmeldung.

§ 1.

Zu melden sind die sämtlichen unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände*), ferner **sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte,** wie:

Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Ueberführungs-Apparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände sind auch dann zu melden, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben **wurde.**

Nicht zu melden sind mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

*) Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Absatztöpfe
Aschenschalen
Aschenteller
Augenpfannen
Ausgußmaschinen
Aufschnittmaschinen

Backformen
Backschaufeln
Bainmarietöpfe
Bauchtöpfe
Becher aller Art
Beefstealbräter
Belgische Kasserollen
Bestecke
Bettschüsseln
Bettwärmer
Bidets
Bierglasträger
Bierglasuntersätze
Biertrichter
Bierwärmer
Bierwärmerständer
Biskuitformen
Blumenkübel
Blumentöpfe
Bonbonnieren
Bouillonkocher
Bouillonsiebe
Bowlen
Bowlenlöffel
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bräter
Bratpfannen
Brieföffner
Brotkapseln
Brotkörbe
Brühsiebe
Büchsen aller Art
Bundformen
Bürstenhalter
Butterbrotdosen
Butterdosen

Cocktailbecher

Deckel aller Art
Deckelhalter
Deghies
Destillierblasen
Dosen aller Art
Durchschläge
Dunstdeckel

Eidotterfänger
Eierbecher
Eierbüchsen
Eierhülsen
Eierkapseln
Eierkochapparate
Eierkocheinsätze
Eierkocher
Eierkuchenwender
Eierprüfer
Eierschneider
Eiertiegel
Einmachkessel
Eimer aller Art, auch mit Einsätzen
Eisbehälter
Eiskühler für Bowlen
Eiterbecken
Englische Bauchtöpfe
Essenträger
Eßnäpfe
Essenzflaschen
Etageren
Etagenessenträger
Etagenmenagenträger

Federhalter
Feldflaschen
Feldkessel
Feldküchen
Fettlöffelbleche
Fettmesser
Fettschüsseln
Fettstecher
Fingerschalen
Fischgrätenschalen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischkörbe
Fischplatten
Fischschaufeln
Fischschupper
Flammendämpfer
Flaschenschildchen
Fleischermulden
Fleischerschalen
Fleischplatten
Fleischsätze
Fleischtöpfe
Flüssigkeitsmaße
Formen aller Art
Französische Teekessel
Frisiereisen
Frisierlampen
Fruchtkessel
Fruchtschalen
Frühstücksdosen
Frühstückskörbe

Gabeln aller Art
Gärspunde
Gaskochtöpfe
Gasrandtöpfe
Gemüseschüsseln
Gemüseseiher
Gemüsesiebe
Gewürzbüchsen
Gewürzreiber

Haarbürstenbüchsen
Hackfleischständer
Handleuchter
Handspülschalen
Herdeinhängetöpfe
Heißwasserkannen
Heißwasserkrüge
Heizschlangen

Irrigatoren
Jagdbecher
Jagdstühle
Jägerbüchsen

Kaffeeaufgußmaschinen
Kaffeefiltriermaschinen
Kaffeeflaschen
Kaffeekannen
Kaffeekocher
Kaffeemaschinen
Kaffeeservice
Kaffeesiebe
Kaffeetassen und Untertassen
Kaffeetrichter
Kafferbräter
Kakaobüchsen
Kämme
Kartoffeldämpfer
Kartoffelkocher
Käsebüchsen
Kasserollen
Kehrichtschaufeln
Kessel aller Art
Kessel zum Einmachen
Kindertassen
Kinderbecher
Klebgummibehälter
Knochenschalen
Kochtöpfe aller Art
Kognakbecher
Kölnische Bratpfannen
Konische Becher
Konservenbüchsen
Konsole mit Bechern
Kopiernäpfe
Korke
Kotelettroste
Krüge aller Art
Kuchenbackformen
Kuchenformen
Kuchenschüsseln
Kuchenspringformen

Labeflaschen
Lampen zum Kochen
Leberkäseformen
Leibwärmer
Leichenbahren
Leimtöpfe
Leuchter
Lichtmanschetten
Likörservice
Löffel aller Art
Löffelbleche

Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Melonenformen
Menagen
Milchkännchen
Milchkocher
Milchkocher mit Wasserbad
Milchkrüge
Milchlöffel
Milchpfannen
Milchschaufeln
Milchsiebe
Milchtransportkannen
Milchtöpfe
Milchträger
Mulden
Mundwasserwärmer
Musterkasten

Nachtgeschirre
Nelsonbüchsen
Nelsonkasserollen
Nudelpfannen

Omelettepfannen

Pfannen aller Art
Pfeffermühlen
Pichelsteiner Maschinen
Picknickkasten
Platten aller Art
Proviantdosen
Puddingformen
Puderdosen

Quirle

Rahmgießer
Rahmlöffel
Rahmschöpfer
Rasierschalen
Rasierwasserwärmer
Rauchservice
Reflektoren
Reibeisen
Reisebestecke
Reiseflaschen
Reisekocher
Reiskugeln
Ringhäfen
Ringtöpfe

Sächsische Kaffeekocher
Sahnengießer
Salatschüsseln
Salatseiher
Salzgefäße
Salz- und Pfeffernäpfchen
Salz- und Pfefferstreuer
Sandwichbüchsen
Saucenlöffel
Saucieren
Schaffnerkrüge
Schalenkörbchen
Schalennäpfchen
Schaleshafen
Schalltrichter für Phonographen
Schaufeln
Schaumkellen
Schaumlöffel
Schilder
Schlesische Bratpfannen
Schlüssel
Schmarrenschaufeln
Schmorsätze
Schmortöpfe
Schneekessel
Schnellbrater
Schokoladenkännchen
Schokoladenkannen
Schöpfkessel
Schöpflöffel
Schraubdosen
Schuhlöffel
Schuhanzieher
Schulbecher
Schüsseln aller Art
Schutzhüllen für Tennisschläger
Schwammschalen
Schweizer Pfannen
Schweizer Randkessel
Siebe aller Art
Seifendosen
Seifeneimer
Seifenhalter
Seifennäpfe
Seifenschalen
Sektkühler
Service
Servierbretter
Serviettenringe
Setzeierpfannen
Skispitzen
Spargelheber
Spargelkocher
Spätzleseiher
Speiseglocken
Speiseträger
Spielwaren
Spritzsiebe
Springformen
Spuckbecher
Spuckflaschen
Spülbürstenbleche
Spülbürstenhalter
Standgefäße
Stechbecken
Steinbuttkessel
Stopftrichter
Sülzformen
Sülzkotelettformen
Suppenschalen
Suppensiebe
Suppenterrinen

Tabletts
Tafelschaufeln
Tafelschippchen
Taschenapotheken
Taschenbecher
Taschenflaschen
Tassen
Tee-Eier
Teekessel
Teesiebe
Teigschüsseln
Teller aller Art
Terrinen
Töpfe aller Art
Topflappenkasten
Toiletteneimer
Tortenbleche
Tortenplatten
Touristenkocher
Transporteimer
Transportkannen
Trichter aller Art
Trinkbecher, auch zusammenlegbare

Ulmer Pfannen
Universalsiebe
Untersätze für Gläser
Untertassen

Ventildeckel
Verbandzeugbüchsen
Verdampfschalen
Vorlegelöffel
Vorleger
Vorratsbüchsen

Wachszündholzhülsen
Wandbilder
Waschschüsseln
Wassereimer
Wasserkannen
Wasserkessel
Wasserkrüge
Wasserschöpfer
Weidlinge
Weinheber
Weinkühler
Weinstützen
Wiegeschaufeln
Wurstbüchsen

Zahnbürstendosen
Zahnbürstenhülsen
Zahnstocherhalter
Zargendeckel
Zigarrenbüchsen
Zigarettenetuis
Zigarrenetuis
Zitronenpressen
Zuckerdosen
Zuckerstreuer
Zündholzbüchsen
Zwiebelkasten

§ 2.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich **öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 1 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.** Demgemäß erstreckt sich die Meldepflicht auch auf **kirchliche, stiftische, kommunale,** im **Eigentum des Reiches** oder eines **Bundesstaates befindliche Gegenstände.**

§ 3.

Die Meldung hat auf Meldevordrucken zu erfolgen, **die vom 7. März 1917 ab bei derjenigen städtischen Steuerkasse***)**, in deren Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zu entnehmen und nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung bei derselben Steuerkasse bis zum 18. März 1917 wieder abzuliefern sind.**

*) Zuständig ist:

für Stadtbezirke:		Steuerkasse:
1—14, 143—144	Breite Str. 24 II	I B
15—30	Friedrichstr. 18	II
31—49	Kurfürstenstr. 143	III
50—66	Belle-Alliance-Str. 26	IV A
67—78	Boeckhstr. 9/10	IV B
79—97, 137—142	Luisenufer 30	V A
98—113	Wrangelstr. 128	V B
114—136	Stallschreiberstr. 54	VI
145—165	Krautstr. 48a	VII A
166—177	Hohenlohestr. 10	VII B
178—181	Petersburger Str. 1	VII C
182—188, 189 A, D, F u. 194—201	Bötzowstr. 40	VIII A
189 B, C, E u. 190—193	Cotheniusstr. 9a	VIII B
202—217, 269—271	Neue Promenade 3	IX
218—241	Templiner Str. 7	X A
242—248	Lychener Str. 107/106	X B
249—254	Treskowstr. 11	X C
255—268, 272—278	Wattstr. 14,	XI
279—283, 297—306	Albrechtstr. 26	XII A
284—290	Flemingstr. 4	XII B
291—296 u. 309	Bremer Str. 9	XII C
307—308, 310—314	Ruheplatzstr. 4	XIII A
315—326	Badstr. 10/10a	XIII B.

II. Enteignung.

§ 4.

Die Enteignung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt durch besondere Anordnung des mit der Durchführung der Verordnung M. c. 500./2. 17. K. R. A. beauftragten Magistratskommissars für Militärangelegenheiten.

Das Eigentum an diesen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald ihrem Besitzer die Anordnung zugeht.

§ 5.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind erforderlichenfalls von ihrem Besitzer auszubauen und in der in der Anordnung bestimmten Zeit an die daselbst angegebene Sammelstelle abzuliefern.

§ 6.

Für die enteigneten Gegenstände wird der vom Kriegsministerium festgesetzte Uebernahmepreis von

7,00 M. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge**) und
5,60 M. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen**)

gezahlt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

**) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

§ 7.

Der Abliefer**er** hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben und die Enteignungsanordnung vorzulegen.

Die abgelieferten Gegenstände werden von den mit der Annahme betrauten Personen in Gegenwart des Abliefernden gewogen. Dieser erhält sodann, falls er sich mit dem festgesetzten Uebernahmepreise einverstanden erklärt, einen von zwei Angestellten der Sammelstelle unterzeichneten und mit dem Stempel der Sammelstelle versehenen Anerkenntnisschein, welcher regelmäßig sofort in der Sammelstelle gegen Rückgabe bar eingelöst wird.

Ueber den Empfang des Geldes ist auf dem Anerkenntnisschein zu quittieren. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreise der Bekanntmachung.

Der mit der Ablieferung Beauftragte gilt als zum Empfange des Uebernahmepreises und zur Quittungsleistung ermächtigt.

Nach Auszahlung des in dem Anerkenntnisscheine angewiesenen Betrages sind alle Beanstandungen ausgeschlossen.

§ 8.

Diejenigen, welche mit dem vom Kriegsministerium festgesetzten Uebernahmepreise nicht einverstanden sind, **haben dies sofort bei der Ablieferung vor Ausstellung des Anerkenntnisscheines ausdrücklich** zu erklären.

Sie erhalten in diesem Falle eine besondere Quittung über die abgelieferten Gegenstände, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen **unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft,** Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, zu richten. Dem Antrage sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Rechnungen und andere Belege, aus denen der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, erhalten gegen Rückgabe der Quittung im Bureau des Magistratskommissars für Militärangelegenheiten (Metallbüro), Klosterstraße, Stadthaus, Zimmer 39/40, den Anerkenntnisschein. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

III. Strafbestimmungen.

§ 9.

Wer die Meldung in der vorgeschriebenen Frist (§ 3) nicht ordnungsgemäß erstattet oder die beschlagnahmten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsordnung bestimmten Zeit und Sammelstelle abliefert, macht sich strafbar.

IV. Zwangsvollstreckung.

§ 10.

Ueber die Durchführung der Zwangsvollstreckung ergeht besondere Anordnung. Die zwangsweise Abholung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung des Besitzers zum etwa erforderlichen Ausbau besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Berlin, den 2. März 1917.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

Tgb.-Nr. 4 Alum.-Met. 17.